

Vereinbarung

(Brückenvertrag)

zwischen

Gemeinde Richterswil

Vertreten durch:

Marcel Tanner, Gemeindepräsident
Roger Nauer, Gemeindeschreiber

und

Der **RISA Wisli AG**, mit Sitz in Richterswil (nachstehend Gesellschaft)

Vertreten durch:

Melanie Züger, Verwaltungsratspräsidentin
Cristina Regazzi, Geschäftsleiterin

betreffend:

Ausgliederung des Alterszentrums Im Wisli, Richterswil (nachstehend AZW)

1. Präambel

Dieser Vertrag hat den Zweck, Personalbelange im Rahmen der geplanten Übertragung des AZW von der Gemeinde auf die Gesellschaft zu regeln. Die Parteien beabsichtigen namentlich, mittels vertraulicher Übergangsregelung Rechtssicherheit zu schaffen. Es ist das Bestreben beider Parteien, mit Wirkung auf den 01.01.2022 die Ausgliederung des Alterszentrums Im Wisli (AZW) abzuschliessen. Dieser Brückenvertrag wird gestützt auf den Ausgliederungserlass vom 23. August 2020 erstellt.

Die Parteien halten fest, dass der Betrieb im Rahmen einer Kapitalerhöhung auf die Gesellschaft übergehen wird.

Die Parteien vereinbaren im Einzelnen, was folgt:

2. Übernahme des Personalbestands

2.1 Grundsatz und Umfang der Übernahmeverpflichtung

Gestützt auf Art. 9 des Ausgliederungserlasses vom 23. August 2020 verpflichtet sich die Gesellschaft den Personalbestand des AZW per Stichtag 01.01.2022 zu übernehmen, wobei die bestehenden öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse aufgelöst, und in im Wesentlichen vergleichbare, branchenübliche privatrechtliche Arbeitsverhältnisse überführt werden.

Die Übernahmeverpflichtung gemäss Art. 2.1. Ziff.1 umfasst sämtliche Mitarbeitende, die per 31.12.2021 in ungekündigtem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis bei der Gemeinde stehen, das Angebot der Gesellschaft auf Abschluss eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages, gültig ab 01.01.2022, rechtsgültig angenommen und gestützt darauf im Einverständnis mit der Gemeinde die einvernehmliche Beendigung ihres Dienstverhältnisses per 31.12.2021 erklärt haben. Für das Personal gilt eine dreijährige Besitzstandswahrung bis zum 31.12.2024.

Für die Bereitschaft sämtlicher Mitarbeitenden zur Fortsetzung ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses bzw. zum Neuabschluss entsprechender privatrechtlicher Verträge bietet die Gemeinde keine Gewähr. Bezüglich der nicht übertrittswilligen bisherigen Mitarbeitenden gilt Art. 2.2., Ziff. 3 und 4.

2.2 Vorgehen

Unter Berücksichtigung der 3-monatigen Kündigungsfrist müssen alle Mitarbeitenden vor Gründung der Gesellschaft neue Arbeitsverträge erhalten. Nach Vororientierung der Mitarbeitenden durch die Gemeinde (Schreiben v. 26.06.2021 an das Personal und Informationsveranstaltung vom 25.08.2021) ist die noch zu gründende Gesellschaft berechtigt, unverzüglich in individuelle Verhandlungen mit den Mitarbeitenden betreffend Vertragsangeboten zu treten und entsprechende privatrechtliche Arbeitsverträge, basierend auf dem mit einer Mitarbeiterdelegation im Vorfeld ausgehandelten Personalreglement, gültig ab Stichtag 01.01.2022, abzuschliessen. Da die Gesellschaft noch nicht gegründet ist, werden die Vorbereitungshandlungen durch die künftige VR-Präsidentin und die künftige Geschäftsführerin ausgeführt.

Bezüglich des garantierten Mindestinhaltes der angebotenen Arbeitsverträge gilt Art. 2.3.

Kommt ein individueller Arbeitsvertrag im einzelnen Fall definitiv nicht zustande, verpflichtet sich die noch zu gründende Gesellschaft, dies der Gemeinde bis zum 20.09.2021 mitzuteilen. Kündigt der betreffende Mitarbeitende das bestehende öffentlichrechtliche Dienstverhältnis nicht seinerseits, verpflichtet sich die Gemeinde dieses Dienstverhältnis durch entsprechende Kündigung auf den nächstmöglichen Termin aufzulösen. Dauert das gekündigte Dienstverhältnis über den 31.12.2021 hinaus an, ist der betreffende Mitarbeitende durch die Gemeinde ab dem 01.01.2022 im AZW freizustellen.

Für die finanzielle Abwicklung sämtlicher Arbeitgeberleistungen bis und mit 31.12.2021 bleibt in jedem Fall ausschliesslich die Gemeinde verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Leistung der Löhne, aller Sozialversicherungsleistungen und die Abführung etwaiger Quellensteuern.

Dauert ein im Sinn von Ziff.3 gekündigtes öffentlichrechtliches Dienstverhältnis über den 31.12.2021 an, verpflichtet sich die Gemeinde zur Erfüllung sämtlicher Arbeitgeberleistungen bis zum Endtermin des Dienstverhältnisses, unter vollständiger Entlastung der Gesellschaft. Verhandlungen mit gekündigten Mitarbeitenden über allfällig erhobene Ansprüche werden ausschliesslich durch die Gemeinde geführt.

Verlängert sich ein gekündigtes Dienstverhältnis infolge Krankheit oder Unfall des Mitarbeitenden über den ordentlichen Ablauf der Kündigungsfrist hinaus, verbleiben sämtliche Leistungspflichten, inbegriffen Versicherungsleistungen, der Gemeinde bzw. den Versicherungseinrichtungen der Gemeinde.

2.3 Mindestinhalt der Vertragsangebote privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse durch die Gesellschaft
Die Gesellschaft hat das beiliegende Personalreglement verabschiedet. Sie gewährleistet und verpflichtet sich, ihre Vertragsofferte ggü. den Mitarbeitenden auf Grundlage dieses Personalreglementes zu unterbreiten.

Es gelten für die Arbeitsvertragsangebote ferner die folgenden Grundsätze:

- a. Gleichwertigkeit des einzelnen privatrechtlichen Arbeitsvertrages mit Bezug auf die Tätigkeit.
- b. Gleichwertigkeit des einzelnen privatrechtlichen Arbeitsvertrages mit Bezug auf Lohn und Lohnzulagen. Basis für die gewährleisteten Lohnbedingungen bildet der AHV-pflichtige Lohn des Mitarbeitenden gemäss bisherigem öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis.
- c. Gleichwertigkeit der Altersvorsorge und Arbeitnehmersversicherung. Die Gesellschaft verpflichtet sich mindestens für die Dauer der Besitzstandswahrung den Vertrag mit der Beamtenversicherungskasse BVK abzuschliessen (inkl. Zusatzversicherungen).
- d. Anrechnung der Dienstjahre des einzelnen Mitarbeitenden im AZW. Es wird auf eine neue Probezeit verzichtet, wobei laufende Probezeiten übernommen werden.

Per 31.12.2021 allfällig bestehende Ferienguthaben und Überstunden werden von der Gesellschaft im Rahmen der einzelnen privatrechtlichen Arbeitsverträge übernommen. Das Personal wird angewiesen im laufenden Jahr alle Ferienguthaben bis zum 31.12.2021 zu beziehen. Nach Möglichkeit werden dem Personal verbleibende Guthaben (nur Ferien und Überzeit) per 31.12.2021 abgerechnet und im Januar 2022 mittels Lohnabrechnung durch die Gemeinde ausbezahlt. Eine Auszahlung von Guthaben bei der Gleitenden Arbeitszeit GLAZ ist nicht vorgesehen, da kein Rechtsanspruch darauf besteht.

Sind Mitarbeitende nach Abschluss des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft, aber vor dem 31.12.2021, durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig, und dauert diese Arbeitsunfähigkeit über den 31.12.2021 hinaus an, übernimmt die Gemeinde resp. deren Arbeitnehmersicherungseinrichtungen die resultierenden arbeits- und versicherungsrechtlichen Leistungspflichten ab 01.01.2022.

3. Grundstück Kat. Nr. 8516 in Richterswil

3.1 Ausgangslage

Das Grundstück Kat.Nr. 8516 in Richterswil wurde bei der Gründung der RISA Liegenschaften AG am 28. April 2021 verkauft, der Kaufpreis als Darlehen der RISA Liegenschaften AG überlassen und so in die Aktiengesellschaft eingebracht.

Der Betrieb des Alterszentrums Im Wisli wird per 01.01.2022 bei der geplanten Erhöhung des Aktienkapitals der RISA Wisli AG mit sämtlichen Aktiven und Passiven von der Gemeinde auf die RISA Wisli AG übertragen.

3.2 Defizitgarantie

Die Gemeinde übernimmt die Garantie für ein allfälliges Betriebsdefizit der RISA Wisli AG von max. CHF 1 Mio pro Jahr vom 1.1.2022 bis 31.12.2024. Als Basis für die Berechnung eines allfälligen Betriebsdefizites gilt der Rechnungsabschluss der Gesellschaft nach Swiss GAAP FER.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.1 Informationsrechte der Gesellschaft

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Gesellschaft ab Unterzeichnung des vorliegenden Übernahmevertrages, monatlich über Personalbestand und Fluktuation zu informieren.

Entsprechende Informationen sind von der RISA Wisli AG vertraulich zu behandeln. Überdies sind die Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes bezüglich Personal strikte zu beachten. Der Datenschutz der Mitarbeitenden des AZ Im Wisli ist zu wahren. Nötigenfalls treffen die Parteien diesbezüglich eine separate Vereinbarung.

4.2 Medienkontakte

Nach Vertragsunterzeichnung und bis zum vollständigen Vertragsvollzug erfolgen jegliche Kontakte mit Medien bzw. Medienvertretern ausschliesslich gemeinsam, bzw. in gegenseitiger, vorgängiger Absprache.

4.3 Änderungen des Vertrages

Änderungen des vorstehenden Vertrages bedürfen der Schriftform.

4.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Horgen.

Richterswil, 01. November 2021

Für die Gemeinde Richterswil



Marcel Tanner, Gemeindepräsident



Roger Nauer, Gemeindeschreiber

Für die RISA Wisli AG, mit Sitz in Richterswil



Melanie Züger, Verwaltungsratspräsidentin



Cristina Regazzi, Geschäftsleiterin

Beilagen: Personalreglement RISA Wisli